

## MANDANTENHINWEISE / MANDATSREGELUNGEN

**Die Rechtsanwaltskanzlei Hans-Jörg Böger,  
OT Bitterfeld, Lindenstraße 19, 06749 Bitterfeld-Wolfen**

gibt die folgenden Mandatsregelungen sowie die folgenden Hinweise zu Vergütungsregelungen bekannt:

### 1. Datenschutz / Schweigepflicht

Die Rechtsanwaltskanzlei Hans-Jörg Böger ist verpflichtet, über alle Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mandantschaft, die ihnen im Zusammenhang mit dem Mandat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um offenkundige oder öffentlich bekannte Tatsachen handelt.

Die Rechtsanwaltskanzlei Hans-Jörg Böger speichert nach den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes personenbezogene Mandantendaten; dieser Hinweis erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung. Auf meine besondere Datenschutzerklärung, die Sie ebenfalls auf meiner Homepage finden, verweise ich.

Für den Fall, dass Sie mit mir per E-Mail den üblichen Informationsaustausch führen wollen, wird Ihnen eine besondere Bestätigung abgefordert, die Sie persönlich unterzeichnen und an mich bitte zurückgeben. Dazu werde ich die Schreiben an Sie besonders verschlüsseln.

### 2. Vergütung bei Beratungsleistungen

Grundsätzlich richten sich die Vergütung der anwaltlichen Leistungen und deren Höhe nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). **In diesem Zusammenhang weise ich Sie daraufhin, dass Anwaltshonorare sich nach Gegenstandswerten berechnen.** Dies werde ich bei Rückfragen gern näher erläutern.

Für die anwaltliche Beratung, die üblicherweise vor einer geschäftlichen Tätigkeit des Anwalts erfolgt, sieht das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz seit dem 01.08.2013 keine Bestimmung des Honorars der Höhe nach mehr vor. Dass ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes aber dennoch für eine Beratung besteht, ergibt sich aus § 34 RVG i.V.m. §§ 611 ff. BGB.

Die anwaltliche Leistung beginnt schon mit der Aufnahme eines Sachverhalts, zu dem er sich beratend äußern soll. Für den Fall, dass die gebotene anwaltliche Dienstleistung lediglich eine Beratung zu einem Sachverhalt ist, betragen die Gebühren für diese Erstberatung durch die RA-Kanzlei Böger 60,00 € für die erste halbe Stunde zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, abgerechnet wird in Arbeitseinheiten á 6 Minuten. Üblicherweise und nach Ende der Erstberatung berechnet die Rechtsanwaltskanzlei Hans-Jörg Böger für Beratungsleistungen ein Stundenhonorar von 180,00 € pro Stunde zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollte sich bei zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten sofort ergeben, dass mehr als ein Beratungstermin erforderlich sein wird oder Sie Beratung zu der Erstellung eines eigenen Testaments wünschen, wird die Rechtsanwaltskanzlei Hans-Jörg Böger Ihnen den Abschluss einer Gebührenvereinbarung antragen.

Sollten Sie die Beratung und Vertretung in einer Strafsache wünschen, erwarte ich von Ihnen den Abschluss einer Gebührenvereinbarung.

### 3. Beratung von hilfebedürftigen Personen

Sollten Sie wegen eines zu geringen Einkommens oder fehlender wirtschaftlicher Mittel Anspruch auf Beratungshilfe haben, so ist dieser Anspruch vor der Beratung durch die Vorlage eines Beratungshilfescheins nachzuweisen, der beim Amtsgericht von Ihnen direkt beantragt werden kann.

Alternativ können Sie durch Vorlage Ihrer Bescheide zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. Ihrer Erwerbsminderung oder Rentenansprüche und aktueller Kontoauszüge sowie Vorlage von Mietvertrag und aktueller Mietbescheinigung Beratungshilfe durch eine Antragstellung bei uns vor dem anwaltlichen Gespräch beantragen. In diesem Falle ist sofort eine Gebühr von 15,00 € zu entrichten.

Sollte sich in der anwaltlichen Beratung herausstellen, dass der Gegenstandswert Ihres Falles nicht mehr als 500,00 € beträgt, mindert sich die Erstberatungsgebühr auf höchstens 45,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den §§ 22 bis 35 RVG.

#### 4. Vergütung / Vorschuss / Abtretung / Aufrechnung

Das RVG bestimmt seit dem 01.08.2013 die Höhe von Honoraransprüchen des Rechtsanwalts erst ab der geschäftlichen Tätigkeit, d. h. wenn der Rechtsanwalt für den Mandanten nach außen auftritt oder für ihn direkt Schriftstücke zur weiteren Verwendung fertigt, es sei denn, dass eine gesonderte anderweitige Gebührenvereinbarung getroffen wurde oder wird.

Die Mandantschaft wird vor Vollmachtserteilung darauf hingewiesen, dass sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, wenn nicht eine gesonderte anderweitige Vergütungsvereinbarung getroffen wurde oder wird.

Die Rechtsanwaltskanzlei Hans-Jörg Böger kann bei und/oder nach Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen anwaltlichen Vergütungen und Auslagen einen angemessenen Vorschuss beanspruchen und die Aufnahme der anwaltlichen Tätigkeit von der Vorschusszahlung abhängig machen. Gerät die Mandantschaft mit der Zahlung von Vorschüssen und/oder Vergütungs- bzw. Auslagenzahlungen in Verzug, kann der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen.

Die Rechtsanwaltskanzlei Hans-Jörg Böger hat das Recht, bei ihr eingehende Erstattungsbeträge und sonstige der Mandantschaft zustehende Zahlungseingänge mit offenen Vorschuss-, Vergütungs- und/oder Auslagenbeträgen zu verrechnen. Die Kostenerstattungsansprüche der Mandantschaft gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen zahlungs- und/oder erstattungspflichtigen Dritten (z.B. Rechtsschutzversicherern oder schuldbeitretenden Verwandten) werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts hiermit von der Mandantschaft an die Rechtsanwaltskanzlei Hans-Jörg Böger abgetreten. Die Rechtsanwaltskanzlei Hans-Jörg Böger hat diese Abtretung angenommen und ist ermächtigt, die Abtretung im Namen der Mandantschaft dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Sofern der Rechtsanwalt/die Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskanzlei Hans-Jörg Böger für mehrere Mandanten in derselben Angelegenheit tätig werden, haften die Mandanten für die Vergütung als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

#### 5. Hinweis nach § 12 a Abs. 1 Satz 2 ArbGG

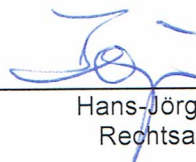
In erstinstanzlichen Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Kostenerstattung durch Prozessgegner.

#### 6. Hinweis auf Schlichtungsmöglichkeit bei Streitigkeiten mit dem von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt nach den §§ 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 73 Abs. 5 und 191 f BRAO

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (§ 191f BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin (E-Mail: [schlichtungsstelle@s-d-r.org](mailto:schlichtungsstelle@s-d-r.org)). Beschwerden können auch über die regionale Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt zur Vermittlung eingereicht werden.

Unter der Rubrik „Links“ dieser Homepage finden Sie die Zugangsmöglichkeit zur Europäischen Online-Streitbeilegungsplattform. Die Verbraucherstreitbeilegungsstelle ist bis zu einem Streitwert von 50.000 € zuständig.

Bitterfeld-Wolfen, im November 2018



---

Hans-Jörg Böger  
Rechtsanwalt